

# Bundesgesetzblatt <sup>677</sup>

1950

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1950

Nr. 41

Tag	Inhalt:	Seite
19. 9. 50	<b>Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b> . . . . .	677
12. 9. 50	<b>Gesetz über die Festsetzung von Brotpreisen</b> . . . . .	678
8. 9. 50	Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes . . . . .	678
15. 9. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung . . . . .	679

## Gesetz

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 19. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende Ziffern 12 a und 12 b eingefügt:

„12a. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie überwiegend Personen unter 21 Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;

12b. die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen, wenn diese wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden, oder wenn diese als Ersatz für öffentliche Schulen

dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;“

2. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats, der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als 600 Deutsche Mark beträgt, binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Entrichtung der Vorauszahlung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. September 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Gesetz**  
über die Festsetzung von Brotpreisen.  
Vom 12. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Brotversorgung des Volkes oder eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Brotpreises erforderlich ist.

§ 2

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Ver-

kündung in Kraft und am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 12. September 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung  
Dr. Sonnemann

**Verordnung**  
zur Auflösung oder Überführung  
von Einrichtungen der Verwaltung  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 8. September 1950.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden folgende Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aufgelöst:

1. Das Büro des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
2. Das Generalsekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
3. Die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit der Außenstelle Berlin
4. Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
5. Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
6. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
7. Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
8. Das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
9. Das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen.

§ 2

Die Befugnisse, die den in § 1 angeführten Verwaltungsstellen zustanden, die Geltendmachung der

Ansprüche und die Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in ihrem Bereich übernimmt

1. für die in § 1 Ziffer 1 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Präsident des Deutschen Bundestages
2. für die in § 1 Ziffer 2 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Präsident des Deutschen Bundesrates
3. für die in § 1 Ziffer 3 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister des Innern
4. für die in § 1 Ziffer 4 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister für Arbeit
5. für die in § 1 Ziffer 5 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6. für die in § 1 Ziffer 6 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister der Finanzen
7. für die in § 1 Ziffer 7 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister für Wirtschaft
8. für die in § 1 Ziffer 8 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister der Justiz
9. für die in § 1 Ziffer 9 genannte Verwaltungsstelle:  
Der Bundesminister für Vertriebene.

Der Bundesminister der Finanzen kann die Regelung von Ansprüchen und Verpflichtungen dieser Art im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen abweichend hiervon selbst übernehmen oder auf einen anderen Bundesminister übertragen.

§ 3

Folgende Behörden und Einrichtungen werden von der Auflösung gemäß § 1 nicht betroffen, sondern in die Verwaltung des Bundes überführt:

- a) im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
1. Die Außenhandelsstelle in Frankfurt am Main-Griesheim
  2. die Biologische Zentralanstalt für Landwirtschaft zu Braunschweig-Gliesmarode
  3. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel
  4. Die Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold
  5. Die Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg
  6. Das Sortenamts für Nutzpflanzen in Frankfurt am Main
  7. Das Zentralinstitut für Forst- und Landwirtschaft in Reinbek bei Hamburg
  8. Die Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle
  9. Die Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach
  10. Die Dienststelle für Sonderverpflegung in Hamburg
- b) im Bereich des Bundesministers der Finanzen:
11. Das Hauptamt für Soforthilfe in Bad Homburg v. d. Höhe
  12. Die Zoll-Leitstelle in Bad Homburg v. d. Höhe
  13. Das Amt für Wertpapierbereinigung in Bad Homburg v. d. Höhe
- c) im Bereich des Bundesministers des Innern:
14. Das Institut für Raumforschung in Bad Godesberg
- d) im Bereich des Bundesministers für Wirtschaft:
15. Die Zentralstelle für Besatzungsbedarf in Frankfurt am Main-Höchst; sie führt die Bezeichnung „Bundesstelle für Besatzungsbedarf“
  16. Die Physikalisch-Technische Anstalt zu Braunschweig; sie führt die Bezeichnung „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“.

Der zuständige Bundesminister kann die bisherigen Bezeichnungen dieser Stellen ändern.

§ 4

Das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt“.

§ 5

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung „Statistisches Bundesamt“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1950.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister  
für Angelegenheiten des Bundesrates

Hellwege

### Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern  
und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 15. September 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1950 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrie-Ausstellung Berlin 1950“.

Bonn, den 15. September 1950.

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

## Bundeszollblatt

Ab 1. Juli 1950 wird vom Bundesministerium der Finanzen ein Bundeszollblatt herausgegeben. Dieses wird in folgende Abschnitte aufgliedert:

- Allgemeine Sachen, die Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole gemeinschaftlich betreffend;
- Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Ausland;
- Verbrauchsteuern und Monopole;
- Sonstige Nachrichten;
- Nichtamtlicher Teil.

Das Bundeszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für Ausgabe A 2,40 DM, für Ausgabe B 3,20 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühr. Einzelnummern können gegen Voreinsendung von 0,40 DM (Ausgabe A) bzw. 0,50 DM (Ausgabe B) für jedes Heft auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln/Rh., 83 400, bezogen werden.

Um eine rechtzeitige Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Bestellung beim Postamt baldmöglichst vorzunehmen.

Sammelband:

# Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 — 1949 (WiGBl.)

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—, zuzüglich DM 0.60 Porto

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 3.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angegebene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendungen einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400.  
Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Breite Straße 70.